

Antrag

des Abg. Hans-Jürgen Goßner AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Aschermittwoch in Biberach – Blockaden und Störung von Parteiveranstaltungen je nach Partei von unterschiedlicher Dramatik?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob der Innenminister die Meinung von Herrn Ministerpräsident teilt, wonach die teils gewaltsamen Proteste im Umfeld des politischen Aschermittwochs der GRÜNEN in Biberach ein „Angriff auf die gesamte Gesellschaft“ seien;
2. ob die Herren Innenminister und Ministerpräsident die Angriffe auf die AfD-Parteitage 2016 in Stuttgart, 2023 in Offenburg und die Vorkommnisse in Ettlingen 2024 im Umfeld einer AfD-Veranstaltung ebenfalls als „Angriff auf die gesamte Gesellschaft“ sehen und ggf. warum nicht;
3. ob die Herren Innenminister und Ministerpräsident Angriffe auf AfD-Parteitage und -veranstaltungen, sowie auf Wirte, Gäste und Teilnehmer von AfD-Veranstaltungen künftig gleichermaßen, wie dies bei der Veranstaltung der GRÜNEN-Partei geschah, als „Angriff gegen die gesamte Gesellschaft“ brandmarken werden und ggf. warum ein anderer Maßstab angelegt werden wird;
4. ob der Innenminister in Kenntnis dessen ist, dass auf Veranstaltungen der AfD schon seit Jahren auf Gäste gespuckt wird, diese mit Steinen beworfen werden, diese bedroht werden, Parteimitglieder bedroht und ihre Häuser beschädigt werden, ohne dass dies irgendwelche Folgen für die Angreifer hat, und wenn ja, wie er zur konsequenzlos bleibenden Vielzahl dieser Vorfälle steht;

5. nachdem der Ministerpräsident zitiert wird mit den Worten „Protest dürfe laut und polemisch sein, aber niemals bedrohlich werden oder in Gewalt kippen.“, ob der Innenminister nach diesen Worten künftig dafür sorgen wird, dass Antifa-Proteste gegen die AfD niemals wieder bedrohlich werden und die Antifa bei AfD-Veranstaltungen künftig zuverlässig auf einem Abstand gehalten wird, der Spucken auf Menschen, das Bedrohen von Menschen und Steinerwerfen auf Menschen ausschließt oder warum er die Polizei insofern nicht strikt anweisen wird;
6. ob es zutrifft, dass ein herkömmliches, zusammenklappbares Metermaß aus Holz geworfen wurde und eine Scheibe eines Einsatzfahrzeuges zertrümmert hat (bitte unter Darstellung des Autotyps, ob dieses gepanzert war oder nicht, der betroffenen Scheibe, der Art des Schadens, ob das corpus delicti sichergestellt wurde);
7. ob der Innenminister künftig auch bei gewaltsamen Ausschreitungen um AfD-Veranstaltungen öffentlich Bericht vor dem Innenausschuss erstatten wird;
8. wie viele Sonderkommissionen in den letzten drei Jahren in Baden-Württemberg mit jeweils mehr als 19 Beamten zur Aufklärung welcher Taten bzw. Tatkomplexe gegründet wurden;
9. ob nach Auffassung des Innenministers Rechtsextreme die Bauernproteste unterwandern oder unterwandert haben;
10. ob nach seiner Auffassung Linksextremisten die Proteste gegen eine demokratische Parlamentspartei namens AfD unterwandern oder unterwandert haben;
11. ob nach Auffassung des Innenministers bzw. der Landesregierung die AfD eine demokratische Partei im Sinne des Parteiengesetzes darstellt, und wenn nicht, an welchen Merkmalen oder fehlenden Merkmalen des Parteiengesetzes sie dies festmacht;
12. wie viele Parteirepräsentanten, Parteieinrichtungen und Wahlplakate der GRÜNE 2023 Ziel politisch motivierter Angriffe gewesen sind (vgl. Tabelle in „Statista“ unter Gesellschaft/Kriminalität, Recht und Justiz);
13. wie viele der oben genannten Angriffe aufgeklärt werden konnten und welcher politisch motivierten Kriminalität die ermittelten Angreifer zugehörig sind;
14. welcher politisch motivierten Kriminalität die nicht aufgeklärten Angriffe zugeordnet wurden.

26.2.2024

Goßner, Lindenschmid, Rupp, Dr. Balzer, Gögel AfD

Begründung

Am Aschermittwoch, dem 14. Februar 2024, hatte die GRÜNE Partei zu einer öffentlichen Veranstaltung in Biberach eingeladen, bei der Ministerpräsident Kretschmann reden sollte. Wegen einer unangemeldeten Spontanversammlung von Bauern, Handwerkern und anderen Bürgern kam es zu einer zeitweisen Blockade der Halle und vereinzelt zu Tötlichkeiten. Nicht zuletzt soll mit einem Zollstock (also einem zusammenklappbaren Metermaß, meist aus Holzstäbchen gefertigt) die Scheibe eines Begleitfahrzeugs des Bundeskriminalamts eingeworfen worden sein, obgleich Autoscheiben über hohe Sicherheitsreserven verfügen, erst recht bei Oberklassefahrzeugen. Vereinzelt bekamen Polizeibeamte Tritte ab. Zu weiteren Gewalttätigkeiten kam es offenbar nicht. Dennoch wurde eine 20-köpfige Sonderkommission („Riß“) eingesetzt, um Straftäter zu ermitteln.

Stand 21. Februar 2024 sind mehr als ein Dutzend Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Beteiligte der ausgeübten Proteste eingeleitet worden. Es geht in einem Verfahren um den Verdacht des schweren Landfriedensbruchs, acht weitere betreffen mutmaßliche tätliche Angriffe auf Polizisten und andere Personen, in dreien geht es um Sachbeschädigung, in zweien um Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz sowie einmal um die Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung. Ermittelt wird des Weiteren wegen Nötigungen, Verdacht der Gefangenbefreiung, Verdacht der gefährlichen Körperverletzung, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr und weitere Verkehrsdelikte sowie zu Ordnungsstörungen.

Die Veranstalter sagten aufgrund angeblicher Sicherheitsbedenken die Veranstaltung daraufhin ab, obwohl die Polizei jederzeit die Sicherheit und die Zufahrt zur Veranstaltung hätte garantieren können.

In frappierendem Unterschied zu den Empörungswogen und den politischen Folgen dieses relativ undramatischen Ereignisses erfahren Veranstaltungen der AfD jeder Art und auf jeder Ebene in Baden-Württemberg schon seit Jahren Störungen teilweise schwerster Art, ohne dass dies die geringste Empörung in den Reihen der anderen Parteien ausgelöst hätte. So rannten 2016 etwa tausend Gewalttäter gegen einen AfD-Parteitag in Stuttgart an und verursachten hohen Schaden und verletzten viele Polizisten; beim Landesparteitag in Offenburg 2023 kam es zu 400 Festnahmen und 53 verletzten Polizisten durch linksextreme Antifa-Gewalttäter; vor wenigen Wochen verhinderten linksextreme Blockierer fast eine Veranstaltung der AfD-Landtagsfraktion in Ettlingen, der Fraktionsvorsitzende einer Landtagspartei wurde eine Stunde am Erreichen der Lokalität gehindert, die meisten Gäste ebenso, ohne dass die Polizei tätig wurde.

Drohungen gegen Wirte, Verwüstung von Lokalen, Bedrohungen von Gästen, Bespucken von Teilnehmern, das Bewerfen mit Steinen und vieles mehr durch linksextreme Straftäter – nichts von alledem wurde in Biberach registriert – ist für diese Oppositionspartei bzw. für deren Veranstaltungen Alltag. Dessen nahm sich noch nie ein Innenminister persönlich an, geschweige denn, befand dies einer öffentlichen Ausschusssitzung für wert.

In einer öffentlichen Sitzung des Innenausschusses des Landtags am 21. Februar 2024 nahm der Innenminister zu den Vorgängen Stellung. Dabei sind einige Fragen offengeblieben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. März 2024 Nr. IM3-0141.5-464/28/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob der Innenminister die Meinung von Herrn Ministerpräsident teilt, wonach die teils gewaltsamen Proteste im Umfeld des politischen Aschermittwochs der GRÜNEN in Biberach ein „Angriff auf die gesamte Gesellschaft“ seien;*
- 2. ob die Herren Innenminister und Ministerpräsident die Angriffe auf die AfD-Parteitage 2016 in Stuttgart, 2023 in Offenburg und die Vorkommnisse in Ettlingen 2024 im Umfeld einer AfD-Veranstaltung ebenfalls als „Angriff auf die gesamte Gesellschaft“ sehen und ggf. warum nicht;*

3. *ob die Herren Innenminister und Ministerpräsident Angriffe auf AfD-Parteitage und -veranstaltungen, sowie auf Wirte, Gäste und Teilnehmer von AfD-Veranstaltungen künftig gleichermaßen, wie dies bei der Veranstaltung der GRÜNEN-Partei geschah, als „Angriff gegen die gesamte Gesellschaft“ brandmarken werden und ggf. warum ein anderer Maßstab angelegt werden wird;*
4. *ob der Innenminister in Kenntnis dessen ist, dass auf Veranstaltungen der AfD schon seit Jahren auf Gäste gespuckt wird, diese mit Steinen beworfen werden, diese bedroht werden, Parteimitglieder bedroht und ihre Häuser beschädigt werden, ohne dass dies irgendwelche Folgen für die Angreifer hat, und wenn ja, wie er zur konsequenzlos bleibenden Vielzahl dieser Vorfälle steht;*
5. *nachdem der Ministerpräsident zitiert wird mit den Worten „Protest dürfe laut und polemisch sein, aber niemals bedrohlich werden oder in Gewalt kippen.“, ob der Innenminister nach diesen Worten künftig dafür sorgen wird, dass Antifa-Proteste gegen die AfD niemals wieder bedrohlich werden und die Antifa bei AfD-Veranstaltungen künftig zuverlässig auf einem Abstand gehalten wird, der Spucken auf Menschen, das Bedrohen von Menschen und Steinewerfen auf Menschen ausschließt oder warum er die Polizei insofern nicht strikt anweisen wird;*

Zu 1. bis 5.:

Zu den Ziffern 1 bis 5 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung von herausragender Bedeutung und daher besonders schützenswert. Die Versammlungsfreiheit gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern hat gegebenenfalls hinter kollidierende Rechte Dritter sowie gewichtige öffentliche Sicherheitsbelange zurückzutreten.

Die Polizei ergreift als neutraler Garant der Versammlungsfreiheit in enger Abstimmung mit der zuständigen Versammlungsbehörde lageorientiert die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen um einerseits einen möglichst störungsfreien Ablauf von Versammlungen zu gewährleisten und andererseits die Einschränkungen der Grundrechte Dritter möglichst gering zu halten. Verstöße gegen die Rechtsordnung im Rahmen von Versammlungen werden von der Polizei konsequent unterbunden und geahndet. Die Aussage, eine Vielzahl von Vorfällen bleibe „konsequenzlos“, wird daher entschieden zurückgewiesen. Es ist der klare Anspruch der Landesregierung Baden-Württemberg, dass die Menschen in Baden-Württemberg sowie politische Parteien friedliche Versammlungen sicher durchführen können. Jegliche gewalttätigen Aktionen im Zusammenhang mit Versammlungen verurteilt die Landesregierung auf das Schärfste.

Die Bekämpfung jedweder Politisch motivierten Kriminalität ist ein fortwährender strategischer Schwerpunkt der Polizei Baden-Württemberg (BW). Sofern der Polizei BW Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen getroffen.

6. *ob es zutrifft, dass ein herkömmliches, zusammenklappbares Metermaß aus Holz geworfen wurde und eine Scheibe eines Einsatzfahrzeuges zertrümmert hat (bitte unter Darstellung des Autotyps, ob dieses gepanzert war oder nicht, der betroffenen Scheibe, der Art des Schadens, ob das corpus delicti sichergestellt wurde);*

Zu 6.:

Bei dem in Rede stehenden Wurfgegenstand handelte es sich um einen handelsüblichen Holzgliedermaßstab. Dieser durchschlug die hintere Seitenscheibe eines Begleitfahrzeuges des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir MdB. Der Holzgliedermaßstab wurde als Beweismittel sichergestellt.

Bei dem beschädigten Begleitfahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug des Herstellers Mercedes-Benz. Weitere Details zum Fahrzeug können aus einsatztaktischen Gründen nicht genannt werden.

7. ob der Innenminister künftig auch bei gewaltsamen Ausschreitungen um AfD-Veranstaltungen öffentlich Bericht vor dem Innenausschuss erstatten wird;

Zu 7.:

Zu den Voraussetzungen über eine öffentliche Beratung von Ausschüssen wird auf § 32 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg verwiesen.

8. wie viele Sonderkommissionen in den letzten drei Jahren in Baden-Württemberg mit jeweils mehr als 19 Beamten zur Aufklärung welcher Taten bzw. Tatkomplexe gegründet wurden;

Zu 8.:

Bei einer Sonderkommission handelt es sich um eine zeitlich befristete Organisationsform mit personeller und materieller Schwerpunktbildung für die Bearbeitung herausragender Straftaten, insbesondere Kapitaldelikte. Sonderkommissionen werden auf Grundlage der VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Führungs- und Einsatzanordnung Sonderkommissionen der Kriminalpolizei (FEA Soko) mit landesweit einheitlichen und verbindlichen Standards eingerichtet und sind grundsätzlich nicht mit einer Ermittlungsgruppe gleichzusetzen.

In Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt 37 Sonderkommissionen eingerichtet. Deliktisch bearbeiteten die nachfolgend aufgeführten Sonderkommissionen in den Jahren 2021 bis 2023 Tötungsdelikte sowie Vermisstensachen.

Im Jahr 2021 lag der Personalkörper bei sieben von zehn Sonderkommissionen über der Gesamtstärke von 19 Beamtinnen und Beamten. Im Jahr 2022 lag der Kräfteansatz bei zwölf von 13 Sonderkommission über 19 Beamtinnen und Beamten und im Jahr 2023 lagen die Personenstärken bei allen eingerichteten Sonderkommissionen über 19 Beamtinnen und Beamten.

Bei den gemeldeten Personenstärken handelt es sich in der Regel um die durchschnittliche Anzahl des eingesetzten Personals. Diese ist in der Anfangsphase flexibel und kann sich dynamisch entwickeln.

9. ob nach Auffassung des Innenministers Rechtsextreme die Bauernproteste unterwandern oder unterwandert haben;

Zu 9.:

Den Sicherheitsbehörden liegen keine Informationen über eine mögliche rechtsextremistische Unterwanderung des seit Dezember 2023 von Bauern ausgehenden Protestgeschehens in BW vor. Vereinzelt kam es bei bisherigen Protesten zu einer Teilnahme von Rechtsextremisten, nach Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz allerdings nicht in einer Größenordnung, die den Schluss auf eine rechtsextremistische Unterwanderung zulässt. Von teilnehmenden extremistischen Akteuren geht gegenwärtig kein steuernder Einfluss auf das Protestgeschehen als solches aus.

10. ob nach seiner Auffassung Linksextremisten die Proteste gegen eine demokratische Parlamentspartei namens AfD unterwandern oder unterwandert haben;

Zu 10.:

Protestveranstaltungen gegen die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) werden zwar oftmals durch linksextremistische Gruppen initiiert oder offenkundig unterstützt. Eine Unterwanderung nichtextremistischer Proteste im Sinne eines verdeckten Vorgehens ist jedoch nicht festzustellen.

11. ob nach Auffassung des Innenministers bzw. der Landesregierung die AfD eine demokratische Partei im Sinne des Parteiengesetzes darstellt, und wenn nicht, an welchen Merkmalen oder fehlenden Merkmalen des Parteiengesetzes sie dies festmacht;

Zu 11.:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Der Landesregierung sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass diese Voraussetzungen bei der AfD nicht vorlägen. Dabei berücksichtigt die Landesregierung, dass der Parteienbegriff nach dem Parteiengesetz als solcher keine Begrenzung der inhaltlichen Ausrichtung der Partei setzt. Dies folgt im Umkehrschluss aus Artikel 21 Absatz 2 und 4 des Grundgesetzes, wonach auch Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielrichtung bis zur Entscheidung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht dem Parteienbegriff unterfallen.

Seit Juli des Jahres 2022 bearbeitet das Landesamt für Verfassungsschutz den baden-württembergischen Landesverband der AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall. Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht begründen, dass die AfD eine rechtsextremistische Bestrebung ist, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

12. wie viele Parteipräsidenten, Parteieinrichtungen und Wahlplakate der GRÜNEN 2023 Ziel politisch motivierter Angriffe gewesen sind (vgl. Tabelle in „Statista“ unter Gesellschaft/Kriminalität, Recht und Justiz);

13. wie viele der oben genannten Angriffe aufgeklärt werden konnten und welcher politisch motivierten Kriminalität die ermittelten Angreifer zugehörig sind;

14. welcher politisch motivierten Kriminalität die nicht aufgeklärten Angriffe zugeordnet wurden.

Zu 12. bis 14.:

Zu den Ziffern 12 bis 14 wird aufgrund ihres bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPM-D-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundesein-

heitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Aus diesen Gründen können Ausführungen zu politisch motivierten Straftaten grundsätzlich nur quartalsweise getroffen werden. Auswertungen des KPMD-PMK zu eng umgrenzten Zeiträumen unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, da die zugrundeliegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind und einzelne Straftaten im KPMD-PMK noch nicht erfasst sind. Die Fallzahlen des 4. Quartals 2023 befinden sich aktuell noch im Validierungsprozess, weshalb belastbare Auswertungen des KPMD-PMK derzeit nur bis einschließlich 3. Quartal 2023 getroffen werden können.

Nachfolgend werden die im Jahr 2023 bis einschließlich des 3. Quartal 2023 im KPMD-PMK erfassten Straftaten mit dem Angriffsziel (AZ) „Bündnis 90/Die Grünen“ nach phänomenologischer und deliktischer Verteilung dargestellt.

AZ „Bündnis 90/Die Grünen“

Delikt	Phänomenbereich			Gesamt
	PMK – links –	PMK – rechts –	PMK – sonstige Zuordnung –	
Straftat aufgeklärt	1	18	97	116
Propagandadelikte		7	3	10
§§ 86, 86a StGB		7	3	10
Sonstige Straftaten	1	11	94	106
§§ 130, 131 StGB		7	46	53
§§ 185 ff StGB		2	40	42
§§ 240, 241 StGB			2	2
§§ 303 ff StGB	1	1		2
§ 111 StGB		1	1	2
§ 140 StGB			4	4
§ 238 StGB			1	1
Straftat nicht aufgeklärt	5	5	21	31
Sonstige Straftaten	5	5	21	31
§§ 185 ff StGB		3	10	13
§§ 240, 241 StGB		1	1	2
§§ 303 ff StGB	3	1	8	12
Versammlungsgesetz	2			
Gesamt	6	23	118	147

Bis einschließlich des 3. Quartals 2023 wurden im KPMD-PMK 147 politisch motivierte Straftaten mit dem AZ „Bündnis 90/Die Grünen“, davon kein Gewaltdelikt erfasst.

Der deliktische Schwerpunkt liegt im Betrachtungszeitraum bei den Volksverhetzungs- und Beleidigungsdelikten. Von den 147 erfassten Fälle konnten 116 Fälle aufgeklärt werden. Die überwiegenden Fallzahlen der nicht aufgeklärten Straftaten sind dem Phänomenbereich PMK – sonstige Zuordnung – zugeordnet.

Nachfolgend werden die im Jahr 2023 bis einschließlich des 3. Quartal 2023 im KPMD-PMK erfassten Straftaten mit dem AZ „Bündnis 90/Die Grünen“ und dem AZ „Parteirepräsentant/Parteimitglied“ nach phänomenologischer und deliktischer Verteilung dargestellt.

AZ „Bündnis 90/Die Grünen“ und AZ „Parteirepräsentant/Parteimitglied“

Delikt	Phänomenbereich		Gesamt
	PMK – rechts –	PMK – sonstige Zuordnung –	
Straftat aufgeklärt	14	77	91
Propagandadelikte	6	3	9
§§ 86, 86a StGB	6	3	9
Sonstige Straftaten	8	74	82
§§ 130, 131 StGB	6	27	33
§§ 185 ff StGB	2	39	41
§§ 240, 241 StGB		2	2
§ 111 StGB		1	1
§ 140 StGB		4	4
§ 238 StGB		1	1
Straftat nicht aufgeklärt	3	13	16
Sonstige Straftaten	3	13	16
§§ 185 ff StGB	1	10	11
§§ 240, 241 StGB	1		1
§§ 303 ff StGB	1	3	4
Gesamt	17	90	107

Bis einschließlich dem 3. Quartal 2023 wurden im KPMD-PMK 107 politisch motivierte Straftaten zum Nachteil von Parteirepräsentanten/Parteimitgliedern des Bündnis 90/Die Grünen erfasst. Im Betrachtungszeitraum wurde kein Gewaltdelikt erfasst. Der deliktische Schwerpunkt liegt bei den Beleidigungsdelikten.

Von den hier erfassten 107 Delikten konnten 91 Delikte aufgeklärt werden. Die überwiegende Anzahl der 16 nicht aufgeklärten Straftaten ist dem Phänomenbereich PMK – sonstige Zuordnung – zugeordnet.

Nachfolgend werden die im Jahr 2023 bis einschließlich des 3. Quartal 2023 im KPMD-PMK erfassten Straftaten mit dem Angriffsziel „Bündnis 90/Die Grünen“ und dem Angriffsziel „Parteigebäude/Parteiinrichtung“ nach phänomenologischer und deliktischer Verteilung dargestellt.

AZ „Bündnis 90/Die Grünen“ und AZ „Parteigebäude/Parteienrichtung“

Delikt	Phänomenbereich			Gesamt
	PMK – links –	PMK – rechts –	PMK – sonstige Zuordnung –	
Straftat aufgeklärt	1	1	3	5
Sonstige Straftaten	1	1	3	5
§§ 130, 131 StGB			3	3
§§ 303 ff StGB	1	1		2
Straftat nicht aufgeklärt	3		3	
Sonstige Straftaten	3		3	6
§§ 303 ff StGB	2			
Versammlungsgesetz	1			1
Gesamt	4	1	6	11

Bis einschließlich dem 3. Quartal 2023 wurden elf politisch motivierte Straftaten zum Nachteil von Parteigebäuden oder Parteienrichtungen des Bündnis 90/Die Grünen im KPMD-PMK erfasst. Sechs der hier erfassten Straftaten konnten nicht aufgeklärt werden.

Bis einschließlich des 3. Quartals 2023 wurden im KPMD-PMK zwei Fälle von politisch motivierten Angriffen auf Wahlplakate des Bündnis 90/Die Grünen erfasst. Beide Fälle sind dem Phänomenbereich PMK – sonstige Zuordnung – zugeordnet und konnten nicht aufgeklärt werden.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen